

28.10.02**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Kzu **Punkt** der 782. Sitzung des Bundesrates am 8. November 2002

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittländern (ERASMUS WELT) (2004 - 2008)

KOM(2002) 401 endg.; Ratsdok. 11274/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Programms "ERASMUS WELT", die Zusammenarbeit europäischer Hochschulen bei der Erstellung und Durchführung gemeinsamer Master-Studiengänge zu fördern, für solche Studiengänge Stipendien an graduierte Studierende sowie an Hochschullehrer aus Drittländern zu vergeben, Hochschulpartnerschaften mit außereuropäischen Hochschulen zu unterstützen und einen Beitrag zur Steigerung des Bekanntheitsgrades europäischer Hochschul-Studiengänge in der Welt zu leisten.

Damit stellt das Programm nach Auffassung des Bundesrates eine sinnvolle Ergänzung des Bologna-Prozesses sowie der zahlreichen sonstigen Aktivitäten dar, die in Deutschland wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten für die Inter-

Ausgeliefert am 29. OKT. 2002

nationalisierung im Hochschulbereich geleistet werden.

- EU
K
2. Der Bundesrat hält jedoch eine bessere Einpassung einzelner Programmteile in die rechtlichen, politischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen für die gegenwärtigen Entwicklungslinien im Hochschulbereich für erforderlich - insbesondere in Bezug auf folgende Programmvorschläge:

- EU
K
3. Geschütztes Qualitätssiegel "EU-Masterstudiengänge"

Der Bundesrat weist darauf hin, dass Qualitätsbewertungen von Studiengängen und die Vergabe von Qualitätssiegeln für Studiengänge nicht in den Kompetenzbereich der Kommission fallen; dies ist Sache der zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten - z. B. von Akkreditierungsagenturen (in Deutschland durch Länderbeschluss etabliert), die in einem europäischen Netzwerk zusammenarbeiten.

Der Bundesrat betont nachdrücklich, dass die Auswahl- und Förderpraxis des Programms das allein den innerstaatlich zuständigen Stellen zustehende Recht zur Genehmigung von Studiengängen nicht unterlaufen darf.

Die Absicht, die Bezeichnung "EU-Masterstudiengang" schützen zu lassen, lässt außer Acht, dass die im Rahmen des Programms ausgewählten und geförderten Studiengänge nur einen geringen (und wegen der dynamischen Entwicklung künftig zunehmend geringer werdenden) Teil akkreditierter und international ausgelegter Master-Studiengänge an europäischen Hochschulen darstellen.

Der Bundesrat schlägt deshalb zur Kennzeichnung der geförderten Studiengänge und Stipendien einen an den Programmnamen angelehnten Begriff vor (z. B. ERASMUS-WELT - Studiengang/Stipendium). Diese Bezeichnung sollte auch von den Studiengängen verwendet werden können, für die eine Förderung beantragt, jedoch wegen des begrenzten Budgets nicht gewährt worden ist.

- EU
K
4. Stipendien an graduierte Studierende aus Drittstaaten/Zulassung zu den geförderten Master-Studiengängen/Mehrfachabschluss

Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Deutschland die Frage der Zulassung zu einem Studium durch Staatsverträge bzw. die Hochschulgesetze der Länder geregelt ist; diese Regelungen können durch Vorgaben der Kommission oder eines Programmausschusses nicht außer Kraft gesetzt oder modifiziert werden.

Weiterhin hält der Bundesrat im Beschlusstext des Programms eine Klarstellung für erforderlich, dass für den Erwerb eines Doppel- oder Mehrfachabschlusses die Absolvierung eines Studienabschnitts an jeder der im Abschlussdiplom benannten Hochschulen vorausgesetzt werden muss.

Bezüglich der Höhe der Stipendien sieht der Bundesrat einen Abgleich mit vergleichbaren Vollstipendien für Studierende sowie eine Staffelung nach den tatsächlichen Lebenskosten-Verhältnissen in den aufnehmenden Staaten für erforderlich an.

EU
K 5. Stipendien an Dozenten/Wissenschaftler aus Drittstaaten

Der Bundesrat hält es im Sinne eines Internationalisierungsmehrwerts für die innereuropäischen Studierenden für begrüßenswert, wenn Dozenten/Wissenschaftler aus Drittländern Stipendien für eine Lehrtätigkeit oder eine zusätzlich zur Lehrtätigkeit ausgeübte Forschungstätigkeit im Rahmen der geförderten Master-Studiengänge erhalten. Stipendien für eine Forschungstätigkeit ohne gleichzeitige Lehrtätigkeit sieht der Bundesrat nicht als zielführend im o. g. Sinne an; sie sollten entfallen. Dadurch können auch Überschneidungen mit den Marie-Curie-Forschungsstipendien des EU-Forschungsrahmenprogramms vermieden werden.

EU
K 6. Förderung von Hochschulkooperationen mit Drittländern

7. [EU]

Der Bundesrat ist der Auffassung, [dass angestrebt werden sollte,] dass europäische Studierende, die sich im Rahmen der Programmförderung in Drittländern aufhalten, bezüglich der Studiengebühren mit Drittlands-Studierenden in geförderten europäischen Studiengängen gleichgestellt werden müssen.

EU
K 8. Durchführungs- und Unterstützungsstruktur/Programmausschuss

Der Bundesrat hält es für zwingend erforderlich, die Mitgliedstaaten bzw. die von ihnen beauftragten Stellen an der Steuerung und Verwaltung des Programms sowie an den Auswahlentscheidungen in allen Phasen obligatorisch und maßgeblich zu beteiligen, damit u.a. sichergestellt ist, dass die ausgewählten Studiengänge in den Mitgliedstaaten akkreditiert bzw. genehmigt werden können und dass die mitgliedstaatlichen Regelungen für die Zulassung und für die Verleihung von Abschlüssen eingehalten werden.

Im Sinne einer zielgruppennahen Gestaltung des Programms sieht der Bundes-

rat eine Übertragung von Durchführungsmaßnahmen auf die Mitgliedstaaten als zweckmäßig und erforderlich an - insbesondere im Hinblick auf die Information und Betreuung der Stipendiaten sowie die Vergabe und Auszahlung der Stipendien. Der durch dezentrale Durchführungsmaßnahmen entstehende Aufwand bei den beauftragten mitgliedstaatlichen Stellen muss aus Programmmitteln finanziert werden.

- EU
K 9. Der Bundesrat sieht es als wesentliche Bedingung für seine grundsätzliche Befürwortung des Programms an, dass die Finanzierung des neuen Programms nicht zu Lasten bestehender Programme geht und für die gesamte vorgesehene Laufzeit gesichert ist.
- EU
K 10. Die Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen. Das Vorhaben betrifft im Wesentlichen die qualitative Gestaltung von Studiengängen sowie Zulassungsfragen und damit im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder.